Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 16. 05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Jettingen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Jettingen. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Die nachfolgend genannten Sondernutzungen sind abweichend von Abs. 1 nicht erlaubnispflichtig und können nach Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gebührenfrei in Anspruch genommen werden. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - 1. Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
 - 2. Die Nutzung der gemeindeeigenen Plakatwände (bis zu maximal 50 % der Fläche)
 - 3. Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen;
 - 4. Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen sowie andere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse.
 - 5. in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
 - 6. in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind;

08/2006 - 1 -

- 7. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG
- 8. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- 9. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- 10. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
- 11. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- 12. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen u.ä. öffentlichen Veranstaltungen
- 13. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse zum Anbringen von Werbeplakaten werden nur erteilt, wenn die Veranstaltung, die beworben werden soll
 - von einem in Jettingen ansässigen Verein, Kirche, Gruppe oder Organisation durchgeführt wird,
 - in Jettingen stattfindet oder
 - einen kulturellen oder sportlichen Charakter hat und von überörtlicher Bedeutung ist. Tanzveranstaltungen gelten hierbei nicht als kulturelle Veranstaltung.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung schriftlich an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss

08/2006 - 2 -

- die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen, insbesondere ist eine Verlängerung rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vorn Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens richten sie sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichem Interesse der Gebührenschuldner.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Sondernutzung keiner Erlaubnispflicht unterliegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden. Zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden hierbei in einmaligen Beträgen festgesetzt
- (4) Sieht das Gebührenverzeichnis unterschiedliche Sätze nach Tagen, Wochen und Monaten vor, so wird die Gebühr nach Wochen berechnet, wenn die Sondernutzung die Dauer von 7 Tagen übersteigt. Übersteigt sie die Dauer von 8 Wochen, wird sie nach Monaten berechnet. Angefangene Kalendermonate, -wochen, und -tage werden jeweils voll berechnet. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Gebühren für ständig andauernden Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der diese ersetzenden Genehmigung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

08/2006 - 3 -

(2) Wird eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung vorgenommen, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Sondernutzungsberechtigte
 - b) der Antragsteller
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein.
 - d) Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen auf- oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht, für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhanden gekommen sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, wird die bereits entrichtete Gebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € zurückerstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. Juni 1980 mit Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren außer Kraft.

08/2006 - 4 -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstrasse 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Jettingen, den 16. Mai 2006

Burkhardt Bürgermeister

08/2006 - 5 -

Anlage zur

Satzung der Gemeinde Jettingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Gebührenverzeichnis -

1. Sondernutzung in Zusammenhang mit Bauvorhaben

1.1 Baueinrichtungen. Lagerungen Bauzäune, Absperrungen Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial

je angefangener Woche

bis 25 m²	15,€
26 bis 50 m ²	22,€
51 bis 75 m ²	29,€
76 bis 100 m ²	36,€
101 bis 125 m ²	43,€
126 bis 150 m ²	50,€
für jede weiteren angefangenen 25 m²	7,€

1.2 Aufstellung von Containern

je angefangener Woche 10,--€

1.3 Aufstellen von Gerüsten

je angefangener Woche 10,--€

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener Quadratmeter Grundfläche

jährlich 10 – 100 €

2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je

angefangener Quadratmeter Grundfläche

täglich 0.5 - 10 € wöchentlich 5 - 50 € monatlich 15 - 150 €

2.3 Warenauslagen

angefangener Quadratmeter Grundfläche jährlich 25 – 150 €

08/2006 - 6 -

3. Gaststätten

Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café Eisdiele, usw.)

angefangener Quadratmeter Grundfläche jährlich 2,50 – 100 €

4. Nutzung zu Werbezwecken

Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen

je angefangener 10 m² Grundfläche täglich 25 - 50 €

5. Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente

die nicht baulichen Anlagen sind (d.h. Ansichtsfläche unter 0,5 m²). Es dürfen maximal 30 Tafeln aufgestellt werden

- a) für Jettinger Vereine, Kirchen, Gruppen und gebührenfrei Organisationen
- b) für auswärtige VeranstalterJe angefangene 10 Werbeträger und angefangener Woche4,00 €

6. Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden

je Veranstaltung täglich 2 – 200 €

7. Überbauungen

7.1. Werbeanlagen

je angefangener Quadratmeter Ansichtsfläche

jährlich 2 - 200 €

7.2. Sonstige Überbauungen

je angefangener Quadratmeter Grundfläche

einmalig 2 - 200 €

8. Straßenfeste

Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Gemeindegebieten
entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (z. B. private Straßenfeste) gebührenfrei

9. Alle sonstigen Sondernutzungen

08/2006 - 7 -

täglich 5-25 € monatlich 25-250 € jährlich 50-2500 €

10. Mindestgebühr

Sofern keine Gebührenfreiheit vorliegt ist bei den bevorstehenden Gebührentatbeständen 1 - 7 jeweils eine Mindestgebühr in nebenstehender Höhe anzusetzen.

15€

08/2006 - 8 -